

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **SUETEG - U. Streich, Antonia -Visconti-Str. 3/1, 74321 Bietigheim-Bissingen**

### **1. Allgemeines**

- a) Maßgeblich für Lieferung und Leistung sind die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, sie gelten auch wenn im Rahmen einer Geschäftsverbindung keine besondere Auftragsbestätigung erfolgt.
- b) Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten nicht auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- c) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Unsere Rechtsgrundlagen bei Leistungen stehen im Bezug der VOB/A-C, VDE der EnEV und EnBW.
- d) Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### **2. Angebots- und Entwurfsunterlagen**

- a) Unsere Eigentums und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvorschläge, Zeichnungen, Entwürfe, sowie deren rechnerischen Grundlagen halten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind alle Unterlagen an uns zurückzugeben.
- b) Behördliche u. sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen, soweit Sie dem Projekt unterliegen, dem Auftraggeber bereitzustellen.
- c) Maßangaben und Gewichte, sind, soweit sie nicht ausdrücklich im beidseitigem einvernehmen bestätigt werden, nur annähernd maßgebend jedoch bestmöglich ermittelt.

### **3. Abnahme und Gefahrenübergang**

- a) Die nach bestimmten Vorschriftenreihen der Elektrotechnik errichteten Anlagen unterliegen sicherheitstechnisch bis zur Abnahme dem Auftragnehmer.
- b) Mündliche Zusagen bei Teilbetriebnahme und Gewährleistung auf Funktion und Sicherheit sind nicht rechtskräftig. Veränderungen im Auftragsverlauf der festgelegten Ausführungsbestimmungen müssen schriftlich dokumentiert und mit dem zuständigen Auftraggeber-Auftragnehmer abgestimmt sein.
- c) Wird jedoch eine Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer, die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- d) Instandsetzungen von Geräten unterliegen den allgemein gültigen Vorschriften der Technik und Regeln für Sicherheitsbestimmungen und Betrieb.
- e) So übernehmen wir auch keinerlei Haftung und Garantie bei etwaigen Selbsteingriffen und unsachgemäßem bedienen.
- f) Zugänglichkeiten die Ausführungsarbeiten behindern, müssen vom Auftraggeber, wenn nichts anderes mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde, beseitigt werden. Besteht jedoch keine Möglichkeit einer Selbstbeseitigung durch den Auftraggeber, so kann dies vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden.

### **4. Auftrag**

- a) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Auftragnehmer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.
- b) Telefonische Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn bei Erteilung oder während eines Auftrages sie ausschließlich durch uns bestätigt werden.
- c) Tritt der Auftraggeber von dem Vertrag zurück, so muss dies schriftlich erfolgen.
- d) Erfolgt der Rücktritt ohne daß der Auftragnehmer hierzu ein Anlass gegeben hat, sind vom Auftraggeber die bis dahin angefallenen Gesamtkosten zu begleichen.
- e) Tritt in der Firma der Gesellschaft oder der Personen des Kunden nach Vertragsschluss eine Änderung ein, die dessen Kreditwürdigkeit oder Fähigkeit mindert, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen. In jedem Fall können wir die Weiterbelieferung von der vorherigen Bezahlung offestehender Forderungen und bei neu hereinzunehmenden Aufträgen von einer Vorauszahlung abhängig machen.
- f) Ferner sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung unter Ablehnungsandrohung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- g) Gutachten an Gebäude und Einrichtungen, werden unter der Voraussetzung rechtsgültiger Unterlagen und Dokumente, die durch den Auftraggeber herbeigeholt werden, von uns, oder zusätzlich, durch externe Fachgutachter bewertet.
- h) Die Bearbeitungszeit bei Datenaufnahme für Energieberatung kann 2-8 Wochen dauern, hierzu hat der Auftraggeber Datenmaterial im vereinbarten Sinne bereitzustellen. Terminverzögerungen, durch fehlendes Datenmaterial, oder gesonderte Behördengänge, behalten wir uns vor.
- i) Gebäutechnische Gutachten im Sinne der Energieberatung werden gesondert in Rechnung gestellt.

### **5. Lieferung, Teillieferung und Montage**

- a) Mit der Bestellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Auftragnehmer, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Wird der Versand aus Wunsch oder verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr zu diesem. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Auf Wunsch des Auftraggebers werden sämtliche Sendungen gegen eine Gebühr von 1/2% vom Wert gegen Bruch versichert.
- b) Höhere Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs-Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Transportmittelmangel, Brandschäden, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten wenn uns aus den o.g. Gründen die Erfüllung des Vertrags nicht mehr zuzumuten ist. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, die auch gesondert abgerechnet werden können.
- d) Lieferungen und Erwerb von Empfangsanlagen, Sendern und anderen Hochfrequenzgeräten, an den Auftraggeber, müssen Vorschriftsgemäß nach den Telekommunikationsgesetzen angemeldet werden. (Anmeldepflichten durch Betreiber)
- e) Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen.
- f) Ungehinderter Montagebeginn ist jedoch nur möglich wenn alle lt. vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebene Auflagen vom Auftraggeber erfüllt sind.

### **6. Zahlungen und Fälligkeit**

- a) Unsere Angebote und Preise sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt. Preise und Konditionen gelten nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- b) Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Kundendienstrechnungen sind nicht skontierfähig und rabattfähig, nur wenn andere Vereinbarungen mit uns getroffen wurden. Kundendienstrechnungen sind sofort fällig, spätestens jedoch 10 Tage nach Rechnungsstellung.
- c) Metallzuschläge, Verpackung- und Versandkosten, Leihgebühren, Reparaturen, sind nicht skontierfähig.
- d) Rechnungen ohne Leistung-Löhne, sind, wenn nicht anders angegeben innerhalb nach Rechnungsstellung 14 Tage mit 2% Skonto, oder mit 20 Tagen ohne Abzug, zu bezahlen.
- e) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf verlangen des Auftraggebers ausgeführt, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere bei erschwerten Bedingungen, auf Dächern, Schächten, im Wasser, bei Erdarbeiten, Stemm- und Verputzarbeiten.
- f) Über-Nacht-Sonn- und Feiertagsstunden werden nach den tariflichen Zuschlägen berechnet.
- g) Wege- und Arbeitszeit, sowie Fahrtkosten werden bei gewünschtem Einbau der Teile gesondert berechnet.
- h) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so behalten wir uns vor nach geltendem Recht, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, und zugleich erklären, daß er die Annahme der Zahlung nach Ablauf der Frist ablehne, dh. der Auftragnehmer ist berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe banküblicher Kreditzinsen zuzüglich Provision und Spesen.
- i) Der Auftragnehmer nimmt nur nach entsprechender Vereinbarung diskontierfähig Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Scheck erfolgen vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Auftragnehmer über den Gegenwert verfügen kann.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

- a) Gelieferte Waren, Skizzen, Dokumente bleiben bis zur vollständiger Bezahlung unser Eigentum. Berechnungen in Schriftform bleiben unser geistiges Eigentum. Vervielfältigungen an Dritte sind nur mit unserer ausdrücklicher Zustimmung statthaft. Bei Verlust, von behördlichen Dokumenten, die beim Auftraggeber hinterlegt wurden, steht er in seiner Pflicht der Wiederbeschaffung mit allen Konsequenzen und trägt auch hierzu die Folgekosten.
- b) Ist der Auftraggeber im Zahlungsverzug und zahlt er auch innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verbindung zu lösen und die Gegenstände wieder an sich zu nehmen.
- c) Kosten der Demontage und alle mit der Rücknahme der Gegenstände verbundenen Kosten gehen zu lasten des Auftraggebers.

### **8. Zurückbehaltungsrecht**

- a) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **9. Ersatzteil- und Reparaturrechnungen sind nicht skontierfähig**

- a) Die im Dienstleistungsbereich angerechnete Kosten s.6.c - g sind nicht skontierfähig.
- b) Die Wahl der entsprechenden Instandsetzungsarbeiten, im Bezug auf weitere Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen liegt in unserem ermesen.
- c) Die Kosten der Rücksendung, reparierter Ware, trägt der Kunde.
- d) Wird vom Auftraggeber ein fremder zusätzlicher Kundendienst beauftragt ist dies legitim und bleibt von der Auftragsbefreiung unserer Leistung unberührt.

### **10. Beanstandung-Gewährleistung**

- a) Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich nach Eingang der Ware, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen.
- b) Mängel, die Folge unsachgemäßer Behandlung, oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte, begründen keine Mängelhaftungsansprüche. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers aus der Übernahme einer Garantie für eine Beschaffung der Sache.
- c) Einsendungen beanstandeter Ware muß in Originalverpackung oder entsprechend des Gegenstandes, sicher verpackt und transportgeeignet sein.

### **11. Versand**

- a) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Abnehmers, soweit nicht Schaden durch eine von uns abgeschlossene Transportversicherung gedeckt ist. Dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.

### **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschl. Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- b) Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter dem Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts.